

Namensnennung

Eine Zeitschrift schildert ein schweres Verbrechen, das an einer Familie begangen worden ist. Zwei Männer brechen nachts in ein Wohnhaus ein, misshandeln Frauen, richten Verwüstungen an und rauben Wertsachen. Der Artikel beschreibt den Lebenslauf und das Umfeld der Täter und erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die beiden bereits wegen sieben anderer Straftaten angeklagt seien, die sie u. a. gemeinsam mit einem namentlich genannten dritten Täter begangen haben sollen. Jener beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Angabe seines Namens verletze sein Persönlichkeitsrecht (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Nennung des vollen Namens für einen Eingriff in die nach Ziffer 8 des Pressekodex geschützte Privatsphäre. Die Zeitschrift erhält einen entsprechenden Hinweis und wird gebeten, in künftigen Fällen bei der Nennung von Namen sensibler zwischen den Interessen abzuwägen. Die namentliche Erwähnung war im vorliegenden Fall für das Verständnis des berichteten Sachverhalts nicht erforderlich. Der Beschwerdeführer war an der beschriebenen Straftat nicht beteiligt. Nach Abwägung zwischen den Interessen des Genannten und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit hätte die Nennung des Namens unterbleiben müssen. Auch der Hinweis der Redaktion, es handle sich schließlich um einen »notorischen Dieb«, rechtfertigt nach Ansicht des Presserats die Namensnennung nicht.

(B 48/89)

Aktenzeichen: B 48/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis